



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.X. Salzburg weigert, seine Ratam zu dem Chur-Beyerschen Creyß zu geben. Ob ein Gesandter seines Herrn Angelegenheit in Comitiiis selbst proponiren könne, oder, ob es durch das Directorium geschehen ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. August. Erbglücklichkeit wiederfahren zu lassen; Als ersuchen und bitten, im Nahmen mehr Höchst-Hoch- und Wohlgedachter Unserer gnädigst und gnädigen Churfürsten und Herrn Principalen und Oberrn, Wir hiemit allerunterthänigst, Sie geruhen Hochgedachten Herrn General-Lieutenants Duca d' Amalfi Fürstliche Gnaden in die Zahl der Fürsten des Heiligen Römischen Reiches Teutscher Nation allergnädigst auf- und anzunehmen, und Dieselbe mit Kayserlichen Privilegiis dergestalt versehen zu lassen, daß Sie und Ihre Descendenten, so sich in Teutschland aufhalten und einlassen werden, gleich andern Reichs-Fürsten, aller Fürstlichen Dignitäten, Würdigkeiten, Successionen, Gnaden, Freyheiten, auch alles Standes und Wesens in geist- und weltlichen Sachen, zu Frieden- und Kriegs-Zeiten fähig seyn und bleiben, und also Ihrer geleisteten so vielfältigen getreuesten Diensten würcklichen Genuß empfinden mögen. Ein solches gereicht Eurer Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich zu mehrern Splendor und Aufnehmen, und Wir thun dabey Dieselbe Gott u. Nürnberg, den 1. Aug. 1650.

§. X.

Salzburg weigert, seine Ratum zum Bayerischen Creys zu geben.

Donnerstags den 1. Aug. als der Deputations-Rath gewöhnlicher massen beisammen war, beschwehrt sich der Chur-Bayerische Gesandte, Nominne Creys-Chur-Fürstens, daß, zu Aufbringung der dem Bayerischen Creys wegen des Ober-Pfälzischen Contingents zugetheilten 9707. Gulden, der Erz-Bischoff zu Salzburg seinen Strang zu ziehen sich weigerte, unter dem Vorwand, Er habe ehehin mit dem Kayser einen gewissen Vergleich getroffen, darinnen Ihm eine gewisse Summa Reichs-Steuern erlassen wäre; Hingegen fielen die Schweden auf Chur-Bayern, und wolten von diesem die ganze Summam des Bayerischen Creyses heben, aus folgenden Ursachen: 1.) Weil dieses Geld von dem Bayerischen Creys gegeben werden solle, Seine Churfürstliche Durchlaucht aber Herzog in Bayern sey, so müßten Dieselbe auch zahlen. 2.) Hätte der Churfürst solches über sich genommen. Ob nun schon das letztere falsch, und das erste ein Absurdum wäre; so hätte nichts desto weniger der Baron Orenstern Ihm zu entbieten lassen, daß, woferne innerhalb 8. Tagen, die Zahlung nicht erfolge, so solten die in Schwaben annoch stehende 3. Schwedische Regimenter in Bayern gehen und exequiren: Wolte demnach Er, der Chur-Bayerische, bitten, dem Churfürsten seinem Herrn wider dergleichen Unheyl

benzusehen, und an Salzburg zugleich zu schreiben. Darauf wurde resolvirt, an den Churfürsten in Bayern selbst ein Schreiben abzulassen, daß Er, als Creys-ausschreibender Fürst, contra Morosos executive verfahren solle, allermassen man sich im letzten Winter verglichen habe, dergleichen Schreiben an alle ausschreibende Fürsten ergehen zu lassen: Desgleichen hätte man ein Ermahnungs-Schreiben an Salzburg abzugeben, und Ihm die anbefohlene Execution zu notificiren. Bey dieser Gelegenheit ereignete sich ein Disputat mit dem Directorio, welches sich beschwehrt, ob hätte der Chur-Bayerische Gesandte Ihm in dem Directorial-Amt Eingriff gethan, da Er seine Sache selbst, und nicht durch das Directorium proponirt habe. Es wurde aber darauf geantwortet, dieses sey vor keine Proposition zu achten, wann im Collegio ein Collega seines Herrn Nothdurfft klagend vorbringe, worauf das Directorium die übrigen ersuchte, diese Materie in die Umfrage zu bringen, und nahm einen Abtritt. Indem schickte der Baron Orenstern ein Ermahnungs-Schreiben an die Deputatos, darinn Er die Causas Restitutionum erst insgemein, sodann etlicher insonderheit, recommendirte, wie ab N. I. mehrers erhellet.

Ob ein Sonderer Innes Herren An gelegenheit selbst, oder durch das Directorium vertragen müße?

Schwedische Recommendation der Restitutionen Sachen N. I.

N. I.

1650.
August.Diē. Norimb. 9. Aug. 1650.
per Mogunt.1650.
AugustDes Baron Drenstierns Memoriale, die *Causas Restitutionum* betreffend.Des Heiligen Römischen Reiches Churfürsten und Stände zu Erledigung des *Puncti Restitutionis* verordnete ansehnliche Herren *Deputirte* und *Gesandte*.

Hoch- und Wohl-Edle, Bestrenge, auch Edle, Beste und Hochgelehrte, insonders Hoch- und geehrte Herren und Freunde.

Ob wohlten des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Hochfürstliche Durchlaucht nach geschlossenen und mit Hand und Mund höchst verbindlich bestätigten Präliminar- und Haupt-Executions-Recess des beständigen Vertrauens gewesen, es würde Kraft und nach Inhalt dererelben, so wohl in derer auf dieselbe sich beziehenden Designationum, der *Punctus Restitutionis* in denen präfigirten respective tribus Terminis & Mensibus seine vollkommene Erledigung ohnfehlbar und würcklich erlangen, aller massen Dieselbe nicht allein ex abundantia sothane unverlangte Effectuirung zu mehr mahlen, und bedorab bey Dero Ausbruch, beweglich und mit getreu meynender Vermahn- und Verwarnung, daß Sie des ohnverhoffenden widrigen Falls wider Dero jederzeit friedbegierig tesmoignirte Intention zu anderwärtigen nachdrücklichen Mitteln veranlasset werden, recommendiret; So wohl und vornehmlichst ich, zu Pousirung dieses je und alle mahls von Ihrer Königlichsten Majestät zu Schweden, meiner allergnädigsten Königin, wie auch Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, für das principalste gehaltenen und getriebenen Restitutions-Werckes, mit behufiger Plenipotenz dieß Orthes zu commoriren beordret worden, da ich dann an meinem obliegenden Devoir mit insländiger Ansuch- und Erinnerung bey dem Hochlöblichen Reichs-Directorio, so wohl wegen sämtlicher noch ohnerledigter Restitucionum en General, als einiger Particular-Casuum, nichts erwinden lassen; So ist jedoch meinen Hoch- und geehrten Herren Gesandten und Deputatis von selbstem wissend, und fällt übrigen sehr nachdencklich, daß in denen nunmehr expirirten 3. Terminen, auffer der verglichenen Öfnabrückischen Capitulation, (darüber gleichwohl das plenum Collegium Deputatorum nichts laborirt) nicht einiger, weniger alle darunter gefesete Casus zu völliger Abrichtung gebracht, ja der meiste Theil noch nicht vorgenommen, und zwar in etlichen die Commissiones ausgefertiget, von denen darauf erfolgten Cognitionibus summaris & Executionibus juxta Instrumentum Pacis ejusque Executionis Reccessum aber bis Dato keine Gewisheit gegeben worden, da gleichwohl erst bedeutete Reccessus klarlich in sich führen, daß in denen obangeführten Designationibus enthaltene Casus respective vor oder wenigsten pari Passu in denen dreyen Exauctorations- und Evacuations-Terminen und nächst darauf folgenden dreyen Monathen nicht nur erdtrert, oder auf Commissiones ausgestellt, sondern auch exequiret, ihre vollständige Effectuirung haben, und ohnfehlbar vollzogen werden sollen. Und ob auch wohl die seithero debattirte Pfalz-Sulzbachische Sache vor eine hinderliche Remoram angezogen worden, so stelle ich jedoch, und zumahl selbige nicht a pleno Collegio Deputatorum, sondern per Modum amicabilis Compositionis, eine Zeit hero tractiret worden, an seinen Orth, ob nicht indessen und zugleich andern, zumahlen ratione Facti Possessionis für sich selbst klaren und lautern Restitutions-Casibus, ihre abhelfliche Maas hätte gegeben, ingleichen dem damahlen heylsamlich gemachtem Concluso gemäß allschon vor etlichen Monathen die Ausfertigung der Commissionum merkstellig gemacht werden können; welches dann den anjehonoch restirenden Numerum nondum Restitutorum, benebenst meiner Hoch- und geehrten Herren noch obschwebende Labores merklich gemindert, und das ganze Restitutions-Werck, zu höchstem Vortheil des Heiligen Römischen Reiches

1650.
August.1650.
August.

förderfamerer Beruhigung, mit erfreulichem Contentement aller darunter Nothleidenden, avangiret hätte. Wann man nun aber bey zwar nicht verhoffender fernerer Ansehung veranlasset werden möchte, die obangeführte getreue Verwahrung mit widerwilliger Ergreifung würcklicher und zu dem billigen Zweck dienlicher Mittel zu effectuiren; so habe ich, aus bestmeynendem Gemüth und tragender Begierde zu heylsamer Beförderung des vollständigen Genusses des geschlossenen allgemeinen Friedens, und Desselben Execution, mich nicht entbrechen können noch wollen, meine Hoch- und geehrte Herrn Gesandte und Deputatos beweglichst dahin zu ersuchen, Sie in höchst nothwendiger Erwegung obiger wohlmeyntlicher Remonstratium, Amore Boni publici, belieben wolten, die re infecta passirte 3. Termine in denen bereits lauffenden 3. Monathen mit zuverlässigem Ernst und ohn ausgelegten Fleiß dergestalt höchst angelegentl. wiederum einzubringen und zu ersetzen, daß besagte 3. Monath nicht gleichmäßig ohnverrichteter Sache dahin streichen, sondern die in denen beiden Designationibus begriffene Casus liquidi dem Instrumento Pacis, arctiori Modo exequendi, Kayserlichen Edicten, Präliminar- und Haupt-Executions-Recess gemäß, secundum nudum Factum Possessionis, Usus & Observantia, Anni 1624. die 1. Jan. als dem einig gesetzten ohnlimitirt und ohnlimitirenden Fundament aller ex Capite Gravaminum beschehenden Restitutionum, ohnpartheyisch und allerförderfamst zur Execution gebracht, in denen illiquidis die Commissiones nicht allein ad Cognitionem summarissimam, sondern auch in Casibus tam liquidis quam illiquidis dieselbe ad promptissimam Executionem cum Effectu ausgefertigt, die bereits gebührend ausgefertigte ohnverlangt vollzogen, und da benebenst, vermittelst meiner Hoch- und geehrten Herren Gesandten und Deputatorum dießfals in unbeschweretem Gefallen ablassender Ersuch-Schreiben an sämtlicher Creyße ausschreibende Fürsten, oder durch andere practicirliche Wege, die beglaubte Lista Restitutorum & adhuc Restituendorum aus jedem Creyß zu nothwendiger, gründlicher und zuverlässiger, Nachricht bey Handen geschaffet, und sodann jedes mahl, bis zu gänglicher Hebung des Punkti Restitutionis, damit continuiret werden möge.

Wie ich nun in der zuversichtlichen Confidenz beharre, meine Hoch- und geehrte Herren Gesandte und Deputati obigen wohlgemeynten Remonstratibus und Anbegehungen zu deferiren um so viel geneigter sich verspühren lassen werden; als davon die ohngezweifelte Perfection und Perpetuität des gemachten Friedens zu hoffen ist; also würde man wiedrigens ganz unersiehenden Falls, wegen dadurch veranlassenden Inconvenientien und Beschwehungen, ausser aller Schuld seyn, und von männiglich gehalten werden müssen. In Specie aber belieben meine Hoch- und geehrte Herren, nebst und ohne Präjudiz dieser General-Recommendation, folgende Casus zu ehester würcklicher Abhelfung bester massen recommendirt zu halten. Nemlich

1.) Erstlich und beförderst die bereits so lange vorgehabte Pfalz-Sulzbachische Sache.

2.) Chur-Pfalz Heydelberg sowohl Ratione der Berg-Strassen, als der Aemter Weyden, Barckstein und Bleyenstein, zumahlen die Herrn Deputati hiebes vor versprochen, diese Aemter-Sache mit der Pfalz-Sulzbachischen Sache conjunctim abzurichten.

3.) Das Post-Wesen zu Nürnberg, Meinungen und Lindau.

4.) Die Van-Erben des Nothen Berges contra Chur-Bayern und Bamberg, weiln selbige Sache, nach bereits vorlängst durchgangenen Actis, bloß auf dem Ausspruch der Herren Kayserlichen Commissariorum beruhet, Brandenburg-Eulmbach auch omni Momento darzu erbiethig.

5.) Brandenburg-Onolzbach contra Würzburg, Eichstedt, Schwarzenberg, Pappenheim.

6.) Nürnberg contra Chur-Bayern, Eichstadt und Neuburg, ratione der Untertanen.

7.) Hils

1650.
August.

7.) Hilbesheimische Consistorial-Restitution.

8.) Restitution der Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Stadt Lube, und andern Dörffern und Flecken des Stiftes Paderborn.

9.) Weissenburg contra Eichstadt und Land-Commandeur zu Ellingen.

10.) Siegmische Sache.

11.) Sämmtlicher Kauff-Leuth und anderer Gravirten Interesse, wegen Aufhebung der Zöll, Licenten, Mauten zu Wasser und Land, so wohl in denen Kayserlichen Erb- und andern Landen, als durchgehend im Reich, zumahl in solches in dem Friedens-Schluß per expressum & illimitate enthalten.

12.) Und obwohln 12. die Commission wegen Restitution der Evangelischen zu Eöln und Aach bereits eingeschicket seyn solle; so ist man gleichwohl hierüber nicht wenig befremdet, weils es nicht allein inscio me, sondern auch, ohngeachtet aller der Restituendorum vermöge Ihres übergebenen Memorialis begehrenen beweglichen Remonstrationen, daß Ihnen mit dergleichen Commissionibus gang nicht geholfen würde, und die, quoad Jura Civitatis, Tribus & Officiorum, einfallende Quæstio Juris wegen ihrer sich weit extendirender Consequenz nicht a Commissariis, sondern a Collegio Deputatorum, oder auf nächst künftigen Reichs-Tag von denen dreyen Reichs-Collegiis, könte und müsse resolviret werden, interim aber bis dahin in quæta Possessione, sowohl auch dem Exercitio Religionis privato, unperturbirt zu lassen wären, geschehen, diessinnach man sich gänzlich versichert, daß die ausgewürckte Commissio wiederum werde eingebracht, und obiger Billigkeit zuversichtlich deferiret werden.

13.) Wie dann 13tens man verhoffet, daß die noch ante 1. Exauctorationis Terminum bey dem Hochlöblichen Reichs-Directorio eingekommene Casus, (darunter neben andern 1.) Georg Kehler contra Chur-Bayern. 2.) Georg Fendt contra Priorn und Carthausen zu Marienburg, Osheim, und 3.) Conrad Siegmund, Freyherr zu Frenburg, contra Oesterreich-Inspruckische Beamte der Grafschafft Hochberg, laut Ihrer Memorialium) vermöge Clausulæ generalis Specificationis Restituendorum in tribus Mensibus, gleichmäßigen in denen selbst nunmehr lauffenden 3. Monathen zu ausgefertigter Erledigung und Execution verbracht werden. Wann auch ferner die Ertheilung der Special-Repatriation über die Monatliche Unterhalts-Gelder der 8000. Rthlr. für die Churfürstliche Guarnison in Heilbronn dem Haupt-Executions-Recess in all solchen Terminis, als wäre dieselbe bereits bey dem Executions-Schluß würcklich geschehen, eingerückt; so belieben auch dießfalls meine Hoch- und geehrte Herren Gesandte und Deputati meinem abermähligen freundlichen Ersuchen, vermittelst ungesäumter Extradition und zur Ablehnung sonst daraus entstehender Confusionum, den verhoffenden Effect zu gönnen. Für welche willfährige Bezeugung und höchstverlanglich erwartende schleunigste Resolution auf ob recommendirte Punkten, Ich zu freundlicher Begegnung aller behägllichen Dienste und Freundschaft stets beharren werde

Meiner Hoch- und geehrten Herren Gesandten und
Deputirten

Nürnberg, den 8. Aug.

1650.

Dienst- und Freundwilliges

Benedictus Drenstirn.

An des Heiligen Römischen Reiches Chur-
Fürsten und Stände zu Erledigung des
Puncti Restitutionis verordneten an-
sehlichen Herrn Deputirte und Gesandte.

§. XI.

Die von Chur-Pfalz unternommené ursachte auf dem Convent noch die
Occupirung der Stadt Weyden, der Beschwerlichkeiten. Am 7. August 1650
derSchweben
vom Weis-
ten an Chur-
Pfalz ab.